



INF. 11

25. Juli 2001

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 10. bis 14. September 2001)

**(+)-Stoffe, wechselseitige Verwendung von Tanks, Tankhierarchie
Folgeantrag zu Dokument 37/2001****Antrag der Internationalen Privatgüterwagen-Union (UIP)****Einleitung**

Nach Absatz 4.3.4.1.3 ist geregelt, dass „für die Stoffe und Stoffgruppen, bei denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 ein (+) angegeben ist, die wechselseitige Verwendung der Tanks für andere Stoffe oder Stoffgruppen nicht zugelassen ist und die Tankhierarchie nach Kapitel 4.3.4.1.2 nicht anwendbar ist.“

Anlässlich der letzten Sitzung der Gemeinsamen Tagung im Mai 2001 in Bern wurde dem Grundsatz zugestimmt, dass für alle Stoffe (gemäß Tabelle 3, einschließlich der (+)-Stoffe) unabhängig von der definierten Tankhierarchie höherwertige Tanks (z.B. höherer Prüfdruck) eingesetzt werden dürfen. Ferner wurde angenommen, dass eine wechselseitige Beförderung von (+)-Stoffen nur dann zugelassen ist, wenn dies in der Bescheinigung über die Baumusterzulassung spezifiziert ist.

Eine gemeinsam getragene Neuformulierung dieser Passage sollte die Arbeitsgruppe Tanks erarbeiten. Im folgenden ein Textvorschlag hierzu:

Am Ende der Tabellen des Abschnitt 4.3.4.1.2 sollte formuliert werden:

„Unabhängig von der hier beschriebenen Tankhierarchie dürfen auch andere als die hier definierten Tankcodierungen zur Beförderung eingesetzt werden. Dabei muss jede einzelne Zelle der Codierung gleich oder höherwertiger sein, als in Kapitel 3.2 für den Stoff gefordert. Höherwertiger bedeutet:

Ein für flüssige Stoffe zugelassener Tank (L) ist höherwertiger als ein Tank für feste Stoffe (S).

Ein Tank der für eine höhere Druckstufe ausgelegt ist, ist höherwertiger als ein Tank, der für eine niedrigere Druckstufe ($G < 1,5 < 4 < 10 < 15 < 21$) ausgelegt ist.

Ein Tank, der bezüglich der Bodenöffnung ($A < B < C < D$) oder der oberen Öffnungen sicherer ist, ($V < F < N < H$) ist höherwertig.

Sind jedoch aus stofflichen Gründen über Sondervorschriften nach Abschnitt 6.8.4 spezielle Anforderungen gestellt, so sind diese Anforderungen zu beachten.“

Der erste Absatz von 4.3.4.1.3 ist wie folgt zu formulieren:

„Folgende Stoffe und Stoffgruppen, bei denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 hinter der Tankcodierung ein «(+)» angegeben ist, unterliegen besonderen Vorschriften. In diesem Fall ist die wechselweise Verwendung der Tanks für andere Stoffe und Stoffgruppen nur dann zugelassen, wenn dies in der Bescheinigung über die Baumusterzulassung spezifiziert ist. Die Hierarchie in Absatz 4.3.4.1.2 ist nicht anwendbar. Es dürfen aber unter Beachtung der Sondervorschriften höherwertige Tanks eingesetzt werden (gemäß Definition in Absatz 4.3.4.1.2).“
